



Gemeinde Denkendorf

Ausgedruckt von:
Claus Wirth
02.07.2021
06:35 Uhr

Gremium: Gemeinderat (Gemeinde Denkendorf)
Sitzungsnummer: GR/2021/008
Sitzungstermin: Mittwoch, 28. April 2021
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 23:20 Uhr
Sitzungsort: Aula der Grund- und Mittelschule Denkendorf

[zurück zur Übersicht](#)

Niederschrift vom 28.04.2021 Gemeinderat (Gemeinde Denkendorf)

TAGESORDNUNG:

Stand vom: 27.05.2021 13:02

Öffentlicher Teil:

- TOP 01: Beschluss über die Tagesordnung
- TOP 02: Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 25.3.2021 und 8.4.2021
- TOP 03: Informationen aus der Bauausschusssitzung
- TOP 04: Informationen über Bauvorhaben im Freistellungsverfahren
- TOP 05: Informationen über Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen nach Wegfall der Geheimhaltung
- TOP 06: Einstellung des Bauleitverfahrens zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans zur Darstellung einer Fläche für Windenergieanlagen (WEA) auf dem Grundstück Fl.Nr. 72, Gem. Schönbrunn im Wittelsbacher Forst ; Beratung - Beschlussfassung
- TOP 07: Änderung des Bebauungsplans Nr. XIV (14) "An der Römersäule"; Beratung - Beschlussfassung
- TOP 08: Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. XIV (14) "An der Römersäule";
Beratung - Beschlussfassung

- TOP 09: Vergabe von Straßennamen im neuen Gewerbegebiet "Am Limes" ; Beratung - Beschlussfassung 0
- TOP 10: Antrag auf Verlängerung des Pachtvertrags für den FC Gelbelsee für die Fl.Nr. 198 Gem. Gelbelsee; Beratung - Beschlussfassung 0
- TOP 11: Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens (MTW) Los 1 für die Freiwillige Feuerwehr Gelbelsee; Beratung - Beschlussfassung 0
- TOP 12: Anträge Friedhof Denkendorf zur Sanierung, Ausstattung und Renovierung 0
- TOP 13: Antrag auf Verkauf der Container am Haus der Limeskinder in Zandt; Beratung - Beschlussfassung 0
- TOP 14: Beschaffung eines ganzheitlichen KiTa-Managements für die Kindergärten und die Verwaltung; Beratung 0
- TOP 15: Kinderbetreuung; Beitragsmodus in der Notbetreuung ab März; Beratung - Beschlussfassung
- TOP 16: Vergabe der Lieferung und Montage von Spielplatzgeräten für den neuen Spielplatz in Dörndorf "Oberer Brand"; Beratung
- TOP 17: Abstimmung zum Architektenvertrag - Freianlagen, Verkehrsanlagen und verkehrsberuhigte Bereiche- zur Baumaßnahme "Denkendorf -Neugestaltung Ortsmitte; Beratung - Beschlussfassung 0
- TOP 18: Satzung der Gemeinde Denkendorf über den Betrieb des Wertstoffhofes, der Kompostieranlage und des Bauaushublagerplatzes (DK-0 Deponie); Beratung - Beschlussfassung 0
- TOP 19: Weitere Informationen

Nicht öffentlicher Teil:

- TOP 20: -
- TOP 21: -
- TOP 22: -
- TOP 23: -
- TOP 24: -
- TOP 25: -
- TOP 26: -
- TOP 27: -
- TOP 28: -
- TOP 29: -
- TOP 30: -

gedruckt am: 02.07.2021

Wirth, Claus

- TOP 31: -
TOP 32: -
TOP 33: -
TOP 34: -
TOP 35: -

Öffentlicher Teil:

TOP 01: **Beschluss über die Tagesordnung**

Sachvortrag:

Gemeinderat Holtz verlässt den Sitzungssaal.

Bürgermeisterin Forster teilt mit, dass die Verschiebung der Gemeinderatsitzung am letzten Donnerstag dem aktuellen Infektionsgeschehens geschuldet war. Zum Zeitpunkt der Verschiebung waren 3 Mitarbeiter der Gemeinde positiv auf Corona getestet. Um keine Quarantäne von 14 Tagen für alle Teilnehmer, trotz FFP-Maskenpflicht, zu riskieren wurden die gemeindlichen Mitarbeiter vor der heutigen Sitzung zweifach getestet.

Gemeinderat Holtz erscheint wieder im Sitzungssaal.

Das gesamte Vorgehen der Verschiebung wurde im Bürgermeisterkreis entsprechend besprochen.

Aus dem Gemeinderat wird hinterfragt, weshalb der TOP 32 nichtöffentlich behandelt wird.

Herr Landes erwidert, dass es hier um das gemeindliche Dienstfahrzeug geht. In diesem Zusammenhang soll ggf. über die Preise bzw. die am Markt vorhandenen Modelle der verschiedenen Anbieter frei diskutiert werden. Hierbei kann es auch zu eher subjektiven Meinungsäußerungen kommen.

Weiter ergänzt Herr Landes, dass der Tagesordnungspunkt "Grunddienstbarkeit" ordnungsgemäß von der öffentlichen in die nichtöffentliche Tagesordnung verschoben wurde.

Bürgermeisterin Forster fragt nach, wie der Gemeinderat das Schreiben der Rechtsanwälte zur Beschlussituation Autohof aufgenommen wurde.

Aus dem Gemeinderat wird nur angemerkt, dass die Verwaltung den Sachverhalt entsprechend rechtlich vorbereiten soll.

Beschluss:

Die Tagesordnung erhält Zustimmung - kein Beschluss

TOP 02: Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 25.3.2021 und 8.4.2021

Sachvortrag:

Bürgermeisterin Forster teilt mit, dass zwei Mitglieder des Gemeinderates pauschal angekündigt haben die Niederschriften nicht zu genehmigen, da u. a. Differenzen zu den eigenen Aufzeichnungen bestehen.

Bürgermeisterin Forster erklärt weiter, dass bisher immer im Vorfeld konkrete Änderungswünsche bzw. Ergänzungen an die Verwaltung geschickt wurden. Diese wurden entsprechend bewertet und ggf. abgestimmt in die Niederschrift mit eingearbeitet.

Bürgermeisterin Forster bittet deshalb, wie bisher bereits bewährt, die entsprechenden Änderungen den Schriftführern zu senden. Die betreffenden Niederschriften können abschließend in der nächsten Sitzung genehmigt werden.

Aus dem Gemeinderat wird angemerkt, grundsätzlich gegen die vorgelegten Niederschriften zu sein.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

TOP 03: Informationen aus der Bauausschusssitzung**Sachvortrag:**

Aus der Bauausschusssitzung wurden zwei Bauvorhaben in den Gemeinderat verwiesen.

Antrag auf Umbau eines Wohnhauses in ein Zweifamilienhaus auf Fl.Nr. 319/3 Gem. Denkendorf, Rohrstraße; Beratung - Beschlussfassung

Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Beb. Plans Nr. 21 - Teilbereich - Ortsbereich Denkendorf "Einfacher Bebauungsplan zur Steuerung des Maßes der Nutzung bei der Bebauung in unbeplanten Innerortsbereich; Verdichtete Bebauung" hier im Quartier II. Die darin getroffenen Vorgaben hinsichtlich der verdichteten Bebauung, werden vom geplanten Vorhaben eingehalten.

Seitens der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass drei der erforderlichen vier Stellplätze entlang der Straße geplant sind. Ergänzend erfolgt neben den Stellplätzen auch noch die Einfahrt in das Grundstück.

Ein Parken für Dritte entlang der Straße ist in diesem Bereich somit nicht mehr möglich. Ein anderer Standort der gepl. Stellplätze auf dem Grundstück wäre jedoch möglich.

Im Gremium entsteht nach dem Sachvortrag eine kurze Diskussion hinsichtlich der gepl. Zufahrt zu den Stellplätzen. Abschließend wird jedoch festgestellt, dass bereits gleichartige Zufahrten im Gemeindebereich wie z. B. in der Puschkin-, Haller- und in der Leonhardistraße vorhanden sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag in seiner vorliegenden Form das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

Antrag auf Neubau eines Schlachthauses, Garagen für PKW, landwirtschaftliche Geräte und Maschinen sowie Schreinerwerkstatt - Abbruch Bestand - auf Fl.Nr. 44 Gem. Gelbelsee, Burgstraße; Beratung - Beschlussfassung

Das Vorhaben liegt in Gelbelsee im Bereich der Veränderungssperre, hier für das Gebiet der Bebauungsplanänderung Nr. 21 c "Innenbereich Ortsteil Gelbelsee".

Es liegt ein Antrag auf Isolierte Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften vor. Dieser bezieht sich auf die Abweichung hinsichtlich der max. zulässigen Grenzbebauung von 15 m. Die vorhandene Bebauung beträgt, lt. Angaben des Antragstellers, ca. 36 m.

Der Antrag wird damit begründet, dass eine Beeinträchtigung bzgl. der Belichtung und Beschattung mit dem Nachbarn abgestimmt wurde und an der Grundstücksgrenze gegenüber dem Bestand in der Höhe zurückgebaut wird.

An der Burgstraße wird die Abstandsfläche bis zur Mitte der Straße in Anspruch genommen. Um diese einzuhalten ist bereits geplant, das Gebäude 0,80 m von der Grundstücksgrenze entfernt zu errichten.

Die Nachbarunterschrift liegt vor.

Die abschließende Entscheidung hinsichtlich der beantragten Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften, hier den Abstandsfläche, ist allein vom Landratsamt zu treffen.

Aus dem Gemeinderat wird die Nutzung als Schreinerei hinterfragt. Bauamtsleiter Forster erwidert, dass sich die Schreinerei im ersten Stock befindet und eher dem Hobby als dem Haupterwerb dienen dürfte. Das bestehende Gebäude wird aktuell als Gerätehalle genutzt.

Aus dem Gemeinderat wird hinterfragt, ob nicht ein möglicher Grunderwerb hinsichtlich der Beseitigung der Fahrbahnengstelle an der Burgstraße mit dem Eigentümer in Betracht gezogen wurde.

Bürgermeisterin Forster erwidert, dass dies unabhängig vom Bauantrag zu sehen ist, aber natürlich nachgefragt wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag in seiner vorliegenden Form sowie der Ausnahme von der Veränderungssperre für das Gebiet der Bebauungsplanänderung Nr. 21 c "Innenbereich Ortsteil Gelbelsee" das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

Herr Landes erklärt, dass ein Gemeinderatsmitglied seinen Rechtsanspruch auf namentliche Abstimmung in der eigenen Personen gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO bis auf Widerruf für alle Abstimmungen mitgeteilt hat. Herr Landes erwidert, dass dieser Rechtsanspruch in der GO verankert ist. Ein generelles Recht auf Widerruf für alle Beschlüsse ist in der Regelung aber nicht gemeint. Hierzu wäre eine Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates im Speziellen das rechtlich saubere Mittel. Generell ist vor jedem einzelnen Beschluss die Anwesenheit, eine persönliche Beteiligung etc. aufs Neue zu prüfen. Das Recht auf namentliche Abstimmung im Sinn des Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO, insbesondere hinsichtlich der vielen teilweise einfachen, formellen Beschlüsse ist sinnvoller vor jeder Abstimmung einzeln vorzubringen.

Das betroffene Gemeinderatsmitglied zeigt sich mit dem aufgezeigten Vorgehen dies bei jedem Beschluss im Einzelfall namentlich vorzubringen ohne weiteren Beschluss konkludent einverstanden.

TOP 04: Informationen über Bauvorhaben im Freistellungsverfahren

TOP 05: Informationen über Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen nach Wegfall der Geheimhaltung

TOP 06: Einstellung des Bauleitverfahrens zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans zur Darstellung einer Fläche für Windenergieanlagen (WEA) auf dem Grundstück Fl.Nr. 72, Gem. Schönbrunn im Wittelsbacher Forst ; Beratung - Beschlussfassung

Sachvortrag:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28.09.2011 die 13. Änderung des Flächennutzungsplans zur Darstellung einer Fläche von WEAs auf Fl.Nr. 72 Gem. Schönbrunn im Wittelsbacher Forst beschlossen. Diese Änderung wurde in der Zeit vom 09.12.2011 bis einschl. 23.01.2012 bekanntgegeben. Vor der Durchführung wurde hierzu mit dem Vorhabenträger ein "Städtebaulicher Vertrag" abgeschlossen.

In der Sitzung vom 20.06.2012 wurde zum Verfahren nach Vorlage entsprechender Unterlagen die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Beteiligung hierzu wurde in der Zeit vom 10.07.12 bis einschl. 10.08.12 durchgeführt.

Nach der frühzeitigen Beteiligung sind seitens des Vorhabenträgers bis heute keine weiteren Maßnahmen mehr erfolgt.

Seit 2018 wurde der Planer bzw. Vorhabensträger mehrmals angefragt, ob die Fortführung des Verfahrens geplant ist. Zuletzt wurde der Vorhabensträger am 04.03.2021 diesbezüglich angeschrieben.

Am 30.03.2021 erfolgte die Rückmeldung der VENTO LUDENS GmbH, dass das Verfahren eingestellt werden soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Einstellung des Bauleitplanverfahrens zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Fläche für Windenergieanlagen auf Fl.Nr. 72 Gem. Schönbrunn im Wittelsbacher Forst.

Die Einstellung des Verfahrens ist der Öffentlichkeit sowie den beteiligten Behörden mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

gedruckt am: 02.07.2021

Wirth, Claus

Sachvortrag:

In der Sitzung v. 25.03.2021 wurde besprochen, dass der Bebauungsplan Nr. XIV (14) "An der Römensäule" geändert werden soll.

Ziel der Änderung soll sein, für das Gewerbegebiet geeignete Maßnahmen zur Verkehrsführung zu finden.

Hierzu wird von der Verwaltung vorgeschlagen, ein geeignetes Ingenieurbüro (Sachverständiger bzw. Gutachter) für ein Verkehrsgutachten zu beauftragen. Ebenso soll ein Planungsbüro für die Änderung des Bebauungsplans beauftragt werden.

Bürgermeisterin Forster hinterfragt, wie das Schreiben hinsichtlich persönlicher Haftung vom Rechtsanwaltsbüro im Gemeinderat gesehen wird.

Ein Gemeinderat ist vom Ton des Schreibens überrascht und empfindet das Schreiben als plumpe Drohung.

Ein Gemeinderatsmitglied entgegnet, dass der Anwalt in der Sache Recht hat und deshalb bereits im Rahmen des Einvernehmens zum Bauvorhaben Autohof drei Ratsmitglieder dafür gestimmt haben. Die Gemeinde, so das Ratsmitglied, hat rechtlich keine Chance.

Ein Gemeinderat ergänzt, dass er die Veränderungssperre nach wie vor als verspätet und deshalb formell als wirkungslos sieht.

2. Bürgermeister Weber erklärt, dass genau der Fall Veränderungssperre in der gestrigen Baurechtsschulung besprochen wurde. Der Referent hat erklärt, dass die Veränderungssperre noch möglich ist.

Ein Gemeinderat bringt vor, dass zurzeit wieder sehr viele Lkws im Gewerbegebiet parken würden.

Anhand von Bildern wird die Verkehrssituation aus dem Jahr 2013 sowie die damaligen straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen aufgezeigt. Aktuell haben ansässige Firmen moniert, dass das damalige Provisorium nicht mehr wirken bzw. nicht mehr vorhanden sind. Eine konkrete Überplanung durch die Gemeinde auf Grund der damaligen bzw. aktuellen Situation sei überfällig.

Gemeinderat Scherrmann beantragt die namentliche Abstimmung zum Tagesordnungspunkt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt über die Änderung des Bebauungsplan Nr. XIV (14) "An der Römensäule" namentlich abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	11
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Bebauungsplans Nr. XIV (14) "An der Römersäule" sowie die Beauftragung eines geeigneten Büros zur Erstellung eines Verkehrsgutachtens und eines Planungsbüros für die Änderung des Bebauungsplans.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	12
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

Mit Ja gestimmt haben:

Claudia Forster, Christian Holtz, Michael Lochner und Alfons Weber

Mit Nein gestimmt haben:

Dr. Rotraut Allgayer, Tim Brand, Heike Fritzen, Jessica Meier, Bernd Mosandl, Jakob Mosandl, Josef Mosandl, Patrick Scherrmann, Rolf Schowalter, Thomas Sendtner, Jürgen Sendtner, Stephan Werner.

TOP 08: Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. XIV (14) "An der Römersäule";
Beratung - Beschlussfassung

Sachvortrag:

Der Gemeinderat hat am 25.03.2021 besprochen, dass über das Gebiet Bebauungsplans Nr. XIV (14) des Gewerbegebiets "An der Römersäule" eine Veränderungssperre erlassen werden soll.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass der Beschluss zum Erlass einer Veränderungssperre durch den vorherigen Beschluss eigentlich obsolet ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt über das Gebiet des Bebauungsplans Nr. XVI (16) "An der Römersäule" eine Veränderungssperre zu erlassen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	16
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

TOP 09: Vergabe von Straßennamen im neuen Gewerbegebiet "Am Limes" ; Beratung - Beschlussfassung

Sachvortrag:

Für das Gewerbegebiet "Am Limes" BA I ist die Vergabe eines Straßennamens erforderlich.

Es wird vorgeschlagen die Straße entsprechend den Straßennamen im Gewerbegebiet "An der Römersäule" (Germanen-, Alemannen, Keltenstraße) zu benennen.

Es wäre auch möglich die Straßen südlich des Limes mit römischen Straßennamen zu belegen.

Als Vorschlag liegt bisher vor, die Straßen nach den Kimbern und Teutonen zu benennen.

Ebenso wurde vorgeschlagen, die Straße des BA I (nördlich des Limes = germanisch) "Bajuwarenstraße" zu benennen.

Die Straße des BA II (südlich des Limes = römisch) könnte "Am Limesturm" benannt werden. (In der Nähe soll ein alter römischer Wachturm gewesen sein.) In Zandt ist bereits eine "Limesstraße" vorhanden. (Hier wird jedoch darauf hingewiesen, dass es im Gemeindegebiet eine Straße "Am Berg" und ebenso eine "Bergstraße" gibt.)

Falls das "U" im BA II einen eigenen Straßennamen erhalten soll, wird der Name "Via Raetia" oder "Via Claudia Augusta" vorgeschlagen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Straße im Gewerbegebiet "Am Limes" BA I Bajuwarenstraße zu benennen. Im BA II soll die Straße den Namen Varusstraße erhalten.

Dateianlagen:

ba_i.pdf



ba_ii_.pdf

gedruckt am: 02.07.2021

TOP 10: Antrag auf Verlängerung des Pachtvertrags für den FC Gelbensee für die Fl.Nr. 198 Gem. Gelbensee; Beratung - Beschlussfassung

Sachvortrag:

Der FC Gelbensee legt dar, dass für die Bezuschussung der Modernisierung der Flutlichtanlage am Sportplatz durch den BLSV ein Pachtvertrag über eine Mindestlaufzeit von 10 Jahren erforderlich ist. Der bisherige Pachtvertrag hat am 01.10.1995 begonnen und läuft noch bis 30.09.2025. Es wäre möglich, den neuen Pachtvertrag ab 01.05.2021 bis einschließlich 30.09.2031 abzuschließen. Bisher wird eine Pachtsumme von 159,53 EURO monatlich berechnet. Es wird vorgeschlagen, die Pachtsumme auf 160 EURO zu ändern.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Fl. Nr. 198 Gem. Gelbensee ab 01.05.2021 bis einschl. 30.09.2031 für jährlich 160 EURO an den FC Gelbensee zu verpachten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

gedruckt am: 02.07.2021

Wirth, Claus

Dateianlagen:



lageplan_fl.nr._198_gelbelsee.pdf

TOP 11: Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens (MTW) Los 1 für die Freiwillige Feuerwehr Gelbelsee; Beratung - Beschlussfassung

Sachvortrag:

Für die Feuerwehr Gelbelsee soll ein Mannschaftstransportwagen Los 1 beschafft werden. Es wurden sechs Firmen angefragt, von vier Firmen wurde ein Angebot abgegeben.

Firma 1: 1 MTW für 44.673,42 € brutto
Firma 2: 1 MTW für 43.412,25 € brutto
Firma 3: 1 MTW für 39.170,30 € brutto
Firma 4: 1 MTW für 44.843,21 € brutto

Die anwesenden Kommandanten aus Gelbelsee erklären, dass auch die Ausstattung/Aufbau bereits erarbeitet ist. Zusammen mit der Verwaltung könnte dieser entsprechend ausgeschrieben werden.

Beschluss:

Bürgermeisterin Forster erklärt, dass die Beschlussfassung im nichtöffentlichen Teil erfolgt.

Dateianlagen:

firma_1.pdf



firma_2.pdf



firma_3.pdf



firma_4.pdf

TOP 12: Anträge Friedhof Denkendorf zur Sanierung, Ausstattung und Renovierung

Sachvortrag:

Bürgermeisterin Forster erklärt, dass die Abstimmungsreihenfolge der o. g. einzelnen Unterpunkte bei Bedarf noch entsprechend verschoben werden können.

Bürgermeisterin Forster zeigt zahlreiche Bilder vom aktuellen Zustand des Denkendorfer Friedhofes.

Kämmerin Reitzer erklärt, dass sie auf Anfrage aus dem Gemeinderat die aktuelle Kostensituation der Friedhöfe ermittelt hat. Anhand der PP-Präsentationen werden die Kosten des baulichen Unterhaltes der Leichenhäuser, der Unterhalt der Außenanlagen sowie die Sanierungskosten der Friedhöfe Dörndorf, Gelbelsee und Bitz dargestellt.

Weiter teilt Frau Reitzer mit, dass im Vorbericht zum Haushalt 2018 für Sanierungsmaßnahmen im Friedhof Denkendorf Haushaltsansätze diskutiert wurden.

Auch verweist Kämmerin Reitzer auf den Kostendeckungsgrad der Friedhöfe. Dieser wurde für die Jahre 2011 bis 2017 durch die überörtliche RP des Landratsamtes erfasst und für die Jahre 2018 bis 2020 von der Verwaltung ermittelt. Der Kostendeckungsgrad der Friedhöfe beträgt im Durchschnitt der letzten 5 Jahre nur rd. 47 % (81 % ohne kalk. Kosten). Somit ist bereits jetzt eine erhebliche Unterdeckung, im Rahmen der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der kommunalen Haushalte, bei einer kostendeckenden Einrichtung gegeben.

Frau Reitzer teilt im Hinblick auf den Kauf einer Beschallungsanlage mit, dass es sich bei der Überlassung des Leichenhauses z. B. an die Kirche um eine steuerfreie Raumüberlassung (§ 4 Nr. 12 a UStG) handelt.

Die Raumüberlassung ist die Hauptleistung. Die Überlassung einer fest installierten Beschallungsanlage ist eine Nebenleistung. Die Nebenleistung teilt das Schicksal der Hauptleistung und ist somit auch steuerfrei. Es handelt sich um eine einheitliche steuerfreie Leistung.

Aus dem Gemeinderat wird vorgebracht, dass eine feste Beschallungsanlage auch entsprechend funktionell betrieben werden muss. Dies bedeutet, dass eine defekte oder nichtfunktionierende Anlage der Gemeinde angelastet werden würde. Auch der Ausfall einer festinstallierten Anlage durch äußere Einflüsse wie Nagetiere sind nicht außer Acht zu lassen. Eine gemeindliche Betreuung zieht entsprechende Personalkosten nach sich.

Bürgermeisterin Forster ergänzt, dass hierzu nicht einfach der Bauhof oder die Verwaltung zwangsverpflichtet werden soll.

Ein Gemeinderat merkt an, dass die mobilen Beschallungsanlagen von den Bestattern in der Regel gut funktionieren.

Aus dem Gemeinderat wird entgegnet, dass die größeren Beerdigungen durch die Kirche

Denkendorf akustisch nicht zumutbar sind.

Ein Gemeinderat schlägt vor den gesamten Friedhof durch ein Planungsbüro fachgerecht überplanen zu lassen. Hierbei könnten die entsprechenden Kostengruppen ermittelt werden.

Weiter wird angemerkt, dass dringend notwendige Unterhaltungsmaßnahmen, wie die schimmelnde Tür und Putzabplatzungen sofort erledigt werden sollen.

Gemeinderat Bernd Mosandl merkt an, dass sich die Vorstände der Denkendorfer Vereine bereits seit längerer Zeit mit der Musik bzw. mit der Musikumrahmung bei Trauerfeiern beschäftigt haben. Eine gemeinsame finale Besprechung der Vereine steht aber noch aus. Er fragt bei den Vereinsvorständen wegen der Musik nochmals an.

Aus dem Gremium wird gefordert, dass die Verwaltung sich ein Angebot für eine Musikanlage einholen soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Verwaltung entsprechende Büros anfragt, welche ein Gesamtkonzept für die Ausstattung, Sanierung und Renovierung am gemeindlichen Friedhof in Denkendorf entwickelt. In diesem Prozess ist die örtliche AGENDA-Gruppe miteinzubeziehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

Die Verwaltung soll parallel die Bestatter abfragen, ob diese eine gemeindliche Beschallungsanlage entsprechend bedienen und nutzen können.

Dateianlagen:



a__antrag_auf_sanierung_.pdf

b__antrag_auf_austattung.pdf



c__antrag_auf_renovierung_.pdf

TOP 13: **Antrag auf Verkauf der Container am Haus der Limeskinder in Zandt; Beratung - Beschlussfassung**

Sachvortrag:

UB-Gemeinderätin Heike Fritzen und FW-Gemeinderat Patrick Scherrmann beantragen den Verkauf der Container am Haus der Limeskinder in Zandt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 05.12.2019 beschlossen, die Containeranlage nicht zu leasen/mieten, sondern zu kaufen.

Der Vorteil des Kaufs war nach Ansicht des Gemeinderats, dass die Container wiederverkauft werden können und so eine Refinanzierung stattfinden kann. Der Gemeinderat hat keinen Vorgaben gemacht, wo bzw. wie die Container veräußert werden sollen.

Aus Sicht der Verwaltung und der Kindergartenleitung des Hauses der Limeskinder wird ein Rückbau und Verkauf der Container derzeit eher kritisch gesehen.

Es ist richtig, dass im Gemeindebereich ab September ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen. Die Container sollen allerdings ab September nicht für eine zusätzliche Gruppe genutzt werden, sondern als Räume zur Entzerrung der Gruppen.

Nach derzeitigem Stand verbleiben im Haus der Limeskinder Zandt 51 Kinder. Davon sind zwei Kinder, die einen erhöhten Förderbedarf haben. Es könnten bei max. zulässiger Kinderzahl von 56 also noch fünf neue Kinder aufgenommen werden.

Für einen Platz im Haus der Limeskinder sind sieben weitere angemeldet, die in Zandt wohnen, aber bereits auf eine andere Einrichtung verwiesen werden müssen.

Unter normalen Voraussetzungen - ohne Corona - arbeitet das Haus der Limeskinder nach dem Offenen Konzept. Beim Offenen Konzept verteilen sich die Kinder in Kleingruppen im ganzen Gebäude. Dies ist allerdings seit März 2020 aufgrund von Corona nicht möglich, weil die Kinder in festen Gruppen betreut werden müssen.

Die Betreuung in festen Gruppen bedeutet, es werden 28 in einem Gruppenraum betreut. Den Lärmpegel kann sich sicher jeder vorstellen. Auch das Ansteckungsrisiko ist bei derart großen Gruppen erheblich höher.

Durch die Container könnte die Gruppenstärke entzerrt werden, indem Kleingruppen aus einer Gruppe genommen werden und im Container z.B. die Vorschularbeit geleistet werden könnte. Auch könnte der Container als Raum für das Entenland (Kinder, die im vorletzten Kindergartenjahr sind) oder als Raum für Kleingruppenarbeit mit Kindern, die Defizite aufweisen, genutzt werden.

Das Bauamt des Landratsamts Eichstätt gibt für die Baugenehmigung eine Rückbaufrist der Containerlösung bis 31.12.2021.

Der Zeitraum bis Ende des Jahres lässt hoffen, dass die Corona bedingten Einschränkungen soweit gelockert werden können, dass das Haus der Limeskinder wieder nach dem gewohnten offenen Konzept arbeiten kann und die Container als Ausweichmöglichkeit nicht mehr benötigt werden.

Aus dem Gemeinderat wird vorgebracht, dass lt. damaligen Gemeinderatsbeschluss die Container wieder bei Fertigstellung des Denkendorfer Kindergartens verkauft werden. Mit dem neuen Denkendorfer Kindergarten verfügt die Gemeinde Denkendorf über genügend Betreuungsplätze für die Kinder.

Ein Gemeinderat ergänzt, dass es aktuell kein Argument sei, die Kinder in einer Einrichtung aus pädagogischen Gründen zu belassen. Durch die Coronapandemie ist sowieso eine neue Eingewöhnungsphase notwendig und die bestehenden Freundschaften der Kinder würden zwangsweise neu geknüpft werden.

Weiter wird vorgebracht, dass ein frühzeitig geplanter Containerverkauf zu Beginn eines Kindergartenjahres aus "Nachfragesicht" sinnvoller ist. Außerdem muss auf Grund dem befristetem Baurecht der Umzug und Rückbau nicht zwingend im Hochwinter erfolgen.

Aus dem Gemeinderat wird entgegnet, dass kein Zwang entstände gleich zum September zurück zu bauen. Die Anmeldezahlen in Zandt sind recht hoch und die Räume würden den Standort Zandt extreme Flexibilität verschaffen. Ein später Verkauf, ggf. als Bürocontainer, ist immer möglich.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Rückbau und den Verkauf der Container entsprechend dem Antrag (Inbetriebnahme Kindergarten Denkendorf).

Die Container sollen auf folgendem Weg angeboten werden:

- Versteigerung über Zollauktion
- Verkauf über Zeitung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	7
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

Dateianlagen:



skm_c22721040816570.pdf



skm_c22721040816571.pdf

TOP 14: **Beschaffung eines ganzheitlichen KiTa-Managements für die Kindergärten und die Verwaltung; Beratung**

Sachvortrag:

Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde verwalten die jeweilige Einrichtung über Adebis-Kita von akdb. Die Einzelplatzversion von Adebis-Kita wurde für alle gemeindlichen Einrichtungen nach der Übernahme der kirchlichen Einrichtungen beschafft, weil die kirchlichen Einrichtungen bereits mit diesem Programm gearbeitet haben und dies für sehr gut befunden haben.

Um für die Gemeindeverwaltung die Möglichkeit auf den Zugriff der Daten der Einrichtungen zu schaffen, soll hier auf die Server-Version umgestellt werden.

Um das Kinderbetreuungswesen zeitgemäßer zu gestalten, möchte die Verwaltung und die Einrichtungsleitungen digitale Möglichkeiten nutzen und Vorgänge optimieren.

Dies wäre durch folgende Maßnahmen möglich:

a) Kitaplatz-Bedarfsanmeldung AKDB

Beim diesjährigen Anmeldeverfahren kamen von mehreren Bürgern Nachfragen, warum die Gemeinde das Anmeldeverfahren nicht auf digitalem Weg macht.

Daraufhin hat sich die Verwaltung zum Thema Digitale Bedarfsanmeldung informiert und ist hierbei auf das Angebot der AKDB gestoßen. Zwischenzeitlich wurde das KiTa-Management von AKDB der Verwaltung und den Einrichtungsleitungen (von der Bedarfsanmeldung, über die Zusage und Vertragsverfahren bis zur Beitragsübernahme in der Kasse) "in Echtzeit" vorgeführt. Sowohl die Verwaltung als auch die Leitungen waren begeistert von der Arbeitserleichterung, die durch die Kitaplatz-Bedarfsanmeldung entsteht.

Als Referenz wurde die Stadt Neumarkt/Opf. benannt. Auf Nachfrage bei der Stadt Neumarkt erläuterte der Kämmerer, dass die Stadt Neumarkt vor ca. 3 Jahren als "Pilotgemeinde" mit der KiTa-Platz Bedarfsanmeldung angefangen hat. Nach anfänglichen "Kinderkrankheiten" läuft die Bedarfsanmeldung jetzt hervorragend und die Sachbearbeiter möchten nicht mehr darauf verzichten. Die AKDB reagiert umgehend auf Wünsche der Sachbearbeiter.

Durch das Online-Dienstportal "Kitaplatz-Bedarfsanmeldung" der AKDB können sich die Eltern einen Überblick über sämtliche Betreuungseinrichtungen in einer Gemeinde verschaffen und können Wunscheinrichtungen nach den individuellen Suchkriterien (Einrichtungskonzept, Betreuungszeiten, Inklusion, Art der Einrichtung) auswählen. Danach haben die Eltern 24/7 die Möglichkeit ihren Betreuungsbedarf anzumelden, indem sie nur einmal ihre persönlichen Daten eingeben und bis zu fünf Wunsch-KiTa auswählen. Die Eltern erhalten danach Eingangsbestätigung und ein PDF-Dokument mit ihren erfassten Daten sowie ggf. Zusage usw. über das digitale Postfach des Bürger-Service-Portals und haben 24/7 die Möglichkeit, für ihr Kind den Bedarf für einen Betreuungsplatz anzumelden.

Einziges Voraussetzung für Eltern ist hierfür ein internetfähiges Endgerät.

Das Anmeldeverfahren läuft zentral gesteuert für alle Einrichtungen der Gemeinde. Die integrierten Auswertungs-Tools unterstützen bei der Bedarfsplanung, sowie bei der Personalplanung.

Vorteile für

- Eltern
 - Schnelle Kita-Platz-Suche
 - Komplett digital mit Dokumentation der Verfahrensschritte - zentral gesteuert ohne Papier
 - Leichte Bedienbarkeit (mehrere Sprachen)
 - Personenbezogene Daten müssen nur einmal erfasst werden
 - Maximale Datensicherheit dank BSI-zertifiziertem Rechenzentrum
- Gemeinde bzw. Träger
 - Transparenter Überblick über den aktuellen Kita-Platzbedarf
 - Schnelle Erstellung von Zusagen, Betreuungsverträgen aufgrund der von den Eltern bereits digital erfassten Personendaten

- Bessere Planung künftigen Personal- und Finanzbedarfs
 - Bei Ablehnung eines vergleichbaren Platzangebotes durch die Eltern wird der Rechtsanspruch - dokumentiert - verwirkt
 - Keine Vormerkungen für künftige Jahre, die verwaltet werden müssen
-
- **Einrichtungsleitung**
-
- Keine aufwendige Erfassung von personenbezogenen Daten, weil diese übernommen werden können

Bisher werden die Personendaten erfasst:

- **von den Eltern auf den**
 1. Anmeldeformularen
 2. bei den Vertragsunterlagen

- **in der Gemeindeverwaltung als Träger**
 1. KiTa-Verwaltung
 - o für die Platz-Zusagen
 - o für das Zuwendungsprogramm des Freistaates (KiBiG-web)

 2. Kassenverwaltung
für die Abrechnung der Beiträge

- **in Einrichtung für Adebis Kita**

Sämtliche Daten können über bereits vorhandene Schnittstellen völlig rechtssicher weitergegeben werden.

b) Kitalino incl. Familien-App von AKDB

Kitalino:

Mit dem Zusatzmodul "Kitalino" von AKDB wird dem Betreuungspersonal die Dokumentation der Entwicklung jedes einzelnen Kindes erleichtert.

Die Beobachtungsdokumentation muss dem Landratsamt bei einer Belegprüfung für die kindbezogene Förderung nachvollziehbar vorgelegt werden - Entwicklungsdokumentation ist förderrelevant.

Im Programm "Kitalino" können im Bereich **Verwalten** neue Kinder angelegt werden, für die eine

Beobachtungsdokumentation oder ein Portfolio angelegt werden soll. Auch können die dort hinterlegten Daten der Kinder verändert werden.

Über das **Kindprofil** kann jedem Kind ein Beobachtungsbogen zugeordnet werden. Es sind bereits erledigte oder aktive Bögen sichtbar bzw. veränderbar.

Nach der vollständigen Eingabe der Beobachtungen kann der Bogen ausgewertet werden. Das Ergebnis der Beobachtung wird grafisch übersichtlich dargestellt und kann als PDF gespeichert und/oder für die weitere Verwendung ausgedruckt werden.

Familien-App:

Hierbei handelt es sich um ein sog. Digitales "schwarzes Brett" über das z.B. Pinwand-Einträge mit allgemeinen Infos, Elternbriefe, organisatorische Themen usw. mit den Eltern oder bestimmte Gruppen in einem geschützten, datenschutzkonformen Bereich geteilt werden können.

So können Termine wie z.B. Schließtage, Feiern usw. hinterlegt werden.

Die mitgeteilten Informationen sind dokumentiert nachweisbar und Eltern können nicht sagen, "darüber wurden wir nicht informiert".

Alle Einrichtungen der Gemeinde nutzen derzeit eine ähnliche App und würden diese gerne weiternutzen.

c) Bedarfsanmeldung bei adkomm

Auf Nachfrage vom 11.03.2021 per E-mail bei unserem Kommunalen Hauptsoftware-Anbieter hat die Geschäftsführung des Hauptsoftware-Anbieters am 24.03.2021 und 07.04.2021 telefonisch nachgefragt und am 12.04.2021 seine Vorschläge persönlich vorgestellt.

Die Bedarfsanmeldung könnte mittels eines Online-Formulars gelöst werden. Ein Programm bzw. Prozess ist bisher nicht vorhanden. Dieser müsste erst nach den gewünschten Anforderungen programmiert werden. Es wurde die Möglichkeit der Eingabe von personenbezogenen Daten vom Kind und den Erziehungsberechtigten vorgestellt. Weitere Eingabemöglichkeiten (z.B. Einrichtungswunsch, Betreuungszeit usw.) sind bisher nicht vorhanden.

Eine Übernahme der von den Eltern eingegebenen Daten in Adebis-Kita wäre über eine noch zu programmierende Schnittstelle möglich.

Die eingegebenen Daten aus dem Bedarfsantrag könnten in den Vertrag ebenfalls übernommen werden. Der Vertrag würde dann per E-Mail sowohl an Eltern als auch an die Einrichtungen verschickt werden.

Auf Nachfrage der Verwaltung wurde zugesichert, dass eine datenschutzkonforme Übermittlung

der Unterlagen per Mail an die Eltern möglich ist.

Die rechtliche Zulässigkeit eines E-Mail-Versandes von personenbezogenen Daten außerhalb des geschützten internen Bereichs ist zwingend erforderlich (Datenschutz).

Im Steuer- und Abgabenprogramm ist die Übernahme der erfassten Daten mittels einer Schnittstelle ebenfalls möglich.

Noch weitere erforderliche Daten können dann durch die Leitungen in Adebis-Kita erfasst bzw. ergänzt werden (z.B. Allergien, Abholungsberechtigte usw.)

d) Programm zur Erfassung von Beobachtungsbögen

Er derartiges Programm ist nicht vorhanden.

e) Familien-App

Für die Benachrichtigungs-App würde der gemeindliche Software-Anbieter die "Gemeinde Denkendorf - App" vorschlagen. Die Push-Nachrichten würden alle Bürger in einer Art "amtlicher Bekanntmachung" erhalten, die die App haben und nicht nur die Eltern.

Bei der bisher betriebenen Care-App ist nach dessen Meinung ein Datenschutzproblem zu befürchten.

Zusammenfassung:

Ergebnis aus der Leitungsrunde:

In der Leitungsrunde am 14.04.2021 wurde das Thema noch einmal mit den Leitungen besprochen. Das einstimmige Votum aller Leitungen war für die Beschaffung des Bedarfsanmeldungsprogrammes von akdb. Dieses Programm ist ausgereift und wird seit einigen Jahren angewandt. Die Leitungen sehen einen erheblichen Vorteil durch die Datenübernahme in das vorhandene AdebisKita-Programm.

Auf die Beschaffung von Kitalino mit der Familien-App möchten die Leitungen verzichten, weil sie mit der Funktion der bisherigen Care-App sehr zufrieden sind. Vor allem fehlt der App von Kitalino das An-/Abmeldeprogramm in der Software

Die Leitungen bitten den Gemeinderat der Beschaffung des Bedarfsanmeldungsprogramm von akdb.

Stellungnahme der Kassenverwaltung:

Aus der Sicht der Kassenverwaltung (Frau Honner):

Die Gebührenbescheide der Betreuungseinrichtungen werden über das Adkomm Steuer Programm erzeugt. Die Daten wie z. B. Angaben zu den Kindern und den Eltern, Buchungszeiten, Essen der Kinder, Daten zu den Einrichtungen, Bankverbindungen und weiteres, sind bereits im Adebis-Kita Programm erfasst. Jede Änderung muss derzeit manuell für ca. 350 Kinder in das Steuerprogramm von Adkomm übernommen werden. Dies erzeugt nicht nur einen unnötigen Arbeitsaufwand, es entstehen auch Fehlerquellen.

Die Gebührenbeschreibung ist im Allgemeinen sehr kurz und ungenau. Die Eltern können nicht klar erkennen, wie viele Stunden Betreuung gebucht sind. Jede Position wird einzeln als Fälligkeit mit Datum angegeben. Jede Fälligkeit wird fett dargestellt, außer der gesamt offene Betrag. Auch diese Art der Darstellung sorgt bei den Eltern für Verwirrung und sorgt immer wieder für Nachfragen.

Auch unter der Leitung der Kirche wurden die Bescheide über das Programm von Adebis-Kita erstellt. Es könnten die Daten über eine Schnittstelle automatisch in das Kassenprogramm HKR übernommen werden. Eine manuelle Korrektur ist kaum mehr erforderlich. Somit werden Fehlerquellen vermieden.

Aus Sicht der Kassenverwaltung wäre die Umstellung des Beitragsprogrammes auf die in AdebisKita vorhandenen Beitragskomponenten eine deutliche Arbeitserleichterung, weil die Sollstellungsdaten nur noch übernommen werden müssten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das KiTa-Management der AKDB ist bereits seit drei Jahren im Betrieb und die "Kinderkrankheiten" sind aus Sicht der Verwaltung und der Einrichtungsleitungen weitestgehend beseitigt. Das Programm hat den Praxistest bestanden und wird von Nutzern empfohlen.

Beim Vorschlag unseres kommunalen Software-Anbieters wäre die Gemeinde Denkendorf die Versuchsgemeinde, die sämtliche Probleme erkennen und Änderungsmöglichkeiten/-erfordernisse erarbeiten müsste. Dazu fehlt sowohl den Leitungen als auch der Verwaltung die dafür notwendige Zeit.

Auch hat der Freistaat Bayern ein Sonderförderungsprogramm für die Entlastung der Leitungen aufgestellt, welches die Gemeinde als Träger in Anspruch nehmen und bereits beantragt hat. Hier sind wir im Monitoring. Hier ist es notwendig innerhalb von drei Monaten, eine zeitnahe, belegbare Entlastung der Leitung nachzuweisen. Dies kann mit einem Programm, das noch nicht existiert bzw. noch in den Kinderschuhen steckt, sicher nur schwerlich zu belegen sein.

Nach Abwägung aller Stellungnahmen wird die Beschaffung des Bedarfsanmeldungsmoduls von akdb als vorteilhafter erachtet. Das Programm Adebis-KiTa wird bereits erfolgreich in unseren Einrichtungen angewendet und dies ist auch von AKDB. Die Beschaffung des Anmeldungsmoduls

aus der gleichen Hand, vermeidet gegenseitige Schuldzuweisungen bei Problemen.

Sollte von Seiten des Gemeinderats die Beschaffung des Bedarfsanmeldemoduls nicht von akdb befürwortet werden, möchten sowohl Verwaltung als auch die Einrichtungsleitungen auf die Beschaffung eines Online-Bedarfsanmeldung-Moduls bzw. auf die Digitalisierung des Kinderbetreuungswesen verzichten.

Aus dem Gemeinderat wird erklärt, dass eine Beschaffung des Moduls der AKDB eine Doppellösung hinsichtlich eines Bürgerkontos für den Bürger darstellen würde.

Über die Kosten wird im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gesprochen und der entsprechende Beschluss gefasst.

Dateianlagen:



leitungsbonus_richtlinie.pdf

TOP 15: **Kinderbetreuung;
Beitragsmodus in der Notbetreuung ab März; Beratung - Beschlussfassung**

Sachvortrag:

Gemeinderat Bernd Mosandl verlässt den Sitzungssaal.

In der Sitzung vom 04.03.2021 hat der Gemeinderat den Beitrag für die Notbetreuung in den Betreuungseinrichtungen und in der Mittagsbetreuung während des Betretungsverbot für Januar und Februar festgelegt.

Hierbei wurde für Januar und Februar folgender Beitragsmodus beschlossen:

Bis 5 Betreuungstage - Beitragserlass entsprechend der Vorgabe des Freistaates (Bagatellgrenze)

Bis 10 Betreuungstage - $\frac{1}{2}$ Beitrag

Bis 15 Betreuungstage - $\frac{3}{4}$ Beitrag

Ab 16 Betreuungstage - Voller Beitrag

Nachdem bis zur Bagatellgrenze von 5 Tagen vom Freistaat der Beitragsersatz auch für März bezahlt wird, schlägt die Verwaltung vor, den beschlossenen Beitragsmodus auch für März anzuwenden.

Nachdem bereits jetzt bekannt ist, dass die Betreuungseinrichtungen im Landkreis Eichstätt auch im April lediglich Notbetreuung anbieten können, stellt sich die Frage, wie mit dem Beitrag zu verfahren ist.

Es ist nicht bekannt, ob der Freistaat den Beitragsersatz weiterbezahlen wird. Die Notbetreuung können Eltern in Anspruch nehmen, die die Betreuung ihrer Kinder nicht auf andere Weise sicherstellen können.

Um die Bereitschaft der Eltern zu honorieren, ihre Kinder selbst zu betreuen bzw. auf andere Weise sicher zu stellen, sollte auch für die weiteren Monate ein Beitragsmodus gefunden werden.

Die Verwaltung schlägt daher für den Fall vor, dass der Freistaat den Beitragsersatz weiter übernimmt, den Beitragsmodus in der bisherigen Form weiter anzuwenden.

Sollte der Freistaat den Beitragsersatz nicht weiterzahlen, schlägt die Verwaltung folgenden Modus vor:

Bei Nichtinanspruchnahme der Notbetreuung: Kein Beitrag

Bei Inanspruchnahme bis 5 Tage - $\frac{1}{4}$ Beitrag

Bei Inanspruchnahme bis 10 Tage - $\frac{1}{2}$ Beitrag

Bei Inanspruchnahme bis 15 Tage - $\frac{3}{4}$ Beitrag

Bei Inanspruchnahme bis 20 Tage - Voller Beitrag

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt für März den Beitragsmodus von Januar und Februar

- weiter anzuwenden.
- nicht weiter anzuwenden. Bei der Inanspruchnahme der Notbetreuung über der Bagatellgrenze von fünf Betreuungstagen wird der volle Beitrag berechnet.

Der Gemeinderat beschließt für die weiteren Monate mit Notbetreuung (ab April) den Beitrag

- den vollen Beitrag unabhängig von der Inanspruchnahme der Notbetreuung zu berechnen
- im gleichen Beitragsmodus wie in den letzten Monaten zu berechnen.
- im folgenden Modus zu berechnen
 - Kein Beitrag bei Nichtinanspruchnahme
 - $\frac{1}{4}$ Beitrag bei bis zu 5 Tagen
 - $\frac{1}{2}$ Beitrag bei bis zu 10 Tagen
 - $\frac{3}{4}$ Beitrag bei bis zu 15 Tagen
 - Voller Beitrag ab 16 Tagen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 16: Vergabe der Lieferung und Montage von Spielplatzgeräten für den neuen Spielplatz in Dörndorf "Oberer Brand"; Beratung

Sachvortrag:

In der Gemeinderatsitzung vom 25.03.2021 wurde der Spielplatzgestaltung für den neuen Spielplatz "Oberer Brand" in Dörndorf zugestimmt und die Verwaltung mit der Einholung von Angeboten beauftragt.

3 Firmen haben hierzu ein Angebot eingereicht.

Die Angebote wurden in technischer und rechnerischer Hinsicht durch das Bauamt geprüft. Die Angebote liegen zwischen ca. 34.000 € und 36.900 €.

Die Vergabe erfolgt im nichtöffentlichen Teil.

TOP 17: Abstimmung zum Architektenvertrag - Freianlagen, Verkehrsanlagen und verkehrsberuhigte Bereiche- zur Baumaßnahme "Denkendorf -Neugestaltung Ortsmitte; Beratung - Beschlussfassung

Sachvortrag:

Am 09.03.2021 fand die Sitzung des Preisgerichts zum Nichtoffenen Realisierungswettbewerb mit Ideenteil "Neugestaltung Ortsmitte" statt.

Als nächster Schritt, steht die Einholung der Angebote der drei Erstplatzierten Architekturbüros

an.

In der Anlage erhalten Sie den Entwurf, des Erarbeiteten Architektenvertrags vom Büro Hummel Kraus, München.

Hierzu sind folgende Punkte noch zu ergänzen oder festzulegen:

-unter Punkt 1.5.2.6 wurde eine Festlegung der Gesamtkosten in Höhe von 5.000.000 € vorgeschlagen, die eine verbindliche Kostenobergrenze darstellt.

-unter Punkt 5.1 Fertigstellungstermin

-unter Punkt 6.1.1.9 Zulagen zum Mindestsatz Freianlagen (soll hier eine Vorgabe erfolgen oder nicht)

-unter Punkt 6.1.2.9 Zulagen zum Mindestsatz Verkehrsanlagen (soll hier eine Vorgabe erfolgen oder nicht)

Der Honorarunterschied bei den Freianlagen vom Mindestsatz zum Höchstsatz beträgt ca. 50.000 €, bei angenommenen anrechenbaren Kosten von 1.470.000,00 €.

Der Honorarunterschied bei den Verkehrsanlagen vom Mindestsatz zum Höchstsatz beträgt ca. 16.000 €, bei angenommenen anrechenbaren Kosten von 1.520.000,00 €.

Aus dem Gemeinderat wird hinterfragt, ob nicht auch nicht vorher mit dem Architekten hinsichtlich der offenen Fragen gesprochen werden soll. Bestehende Fragen aus dem Wettbewerb könnten hierbei ausgeräumt werden. Danach soll erst ein entsprechender Vertrag vereinbart werden.

Gemeinderat Bernd Mosandl erscheint wieder im Sitzungssaal.

Herr Legl von der Bautechnik teilt mit, dass die ersten 3 des Wettbewerbes abgefragt werden. Vermutlich werden wir aber nur ein ausgefülltes Angebot zurückerhalten. Das Honorar ist nicht der wichtigste Wertungspunkt der Auswertungsmatrix. Ein besser platziertes Büro müsste schon sehr weit oben ihr Honorar ansetzen.

Herr Legl teilt auf Anfrage weiter mit, dass unser Büro Hummel und Kraus sich für ein "offen lassen" der Position ausgesprochen hat.

Ein Gemeinderat ergänzt, dass er in seinem beruflichen Spektrum immer Mindestsatz ganz unten ansetzen muss.

Gemeinderätin Jessica Meier verlässt den Sitzungssaal.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgendes:

-unter Punkt 1.5.2.6 wird eine Festlegung der Gesamtkosten in Höhe von 5.000.000 € vorgegeben, die eine verbindliche Kostenobergrenze darstellt.

-unter Punkt 5.1 wird ein Fertigstellungstermin zum 31.12.2022 vorgegeben.

-unter Punkt 6.1.1.9 Zulagen zum Mindestsatz Freianlagen wird keine Vorgabe gegeben.

-unter Punkt 6.1.2.9 Zulagen zum Mindestsatz Verkehrsanlagen wird keine Vorgabe gegeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	2
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Dateianlagen:



210412_03_avg_denkendorf_omi_fava.pdf

TOP 18: **Satzung der Gemeinde Denkendorf über den Betrieb des Wertstoffhofes, der Kompostieranlage und des Bauaushublagerplatzes (DK-0 Deponie); Beratung - Beschlussfassung**

Sachvortrag:

Die Bauaushubdeponie Dörndorf ist nahezu fertiggestellt und kann in Kürze in Betrieb genommen werden. Die Gemeinde hat die steuerliche Behandlung des Erdaushubplatzes im Hinblick auf das BgA-Recht, sowie unter Berücksichtigung des § 2 b UStG von der Steuerberatungsgesellschaft Schüllermann SWS GmbH prüfen lassen. Insbesondere aufgrund der zu erwartenden hohen Umsätze, verbunden mit der Gesetzesänderung des § 2 b UStG ab dem 01.01.2023 und der Frage, ob die Gemeinde hier noch hoheitlich tätig ist, war dies zwingend erforderlich (auch das Landratsamt Eichstätt hat die Übergabe der steuerlichen Prüfung an einen Steuerberater dringend empfohlen). Die Steuerkanzlei Schüllermann SWS berät die Gemeinde im Verbund mit einigen Nachbargemeinden bei der Umsetzung der umsatzsteuerlichen Gesetzesänderung ab 01.01.2023.

Das Büro Schüllermann kam zu dem Ergebnis, dass bei einer entsprechenden Ausgestaltung der Satzung mit Benutzungszwang eine hoheitliche Tätigkeit gegeben ist. Diese Variante (Variante 3 im Bericht) wird auch durch das Büro empfohlen. Zwar entfällt dann der Vorsteuerabzug, allerdings überwiegen die Vorteile dieser Variante (z. B. auch keine Belastung der Bürger mit der Umsatzsteuer als Endverbraucher!).

Die entsprechend durchgeführte Gebührenkalkulation ergab eine kalkulierte Gebühr für die Erdaushubdeponie Dörndorf in Höhe von 7,33 € oder bei einer Anlieferungspauschale für den Wärter von 20, -- €/Std, Ansatz 50 %, eine Gebühr von 6,67 €/m³.

Aus dem Gemeinderat wird vorgebracht, dass keine Sattelzüge in die Deponie einfahren dürfen. Dies würde der Gemeinde nur Schwierigkeiten hinsichtlich der Befahrbarkeit bedeuten.

Herr Landes erwidert, dass der Wärter, je nach Befahrbarkeit der Deponie entscheiden soll. Eine generelle Regelung soll nicht erfolgen, da immer der begründeten Anweisung des Wärters folge zu leisten ist.

Ein Gemeinderat bringt vor, dass der weitere Feldweg nicht befahren werden soll.

Herr Landes erwidert, dass der Wärter die anfahrenden Firmen daraufhinweisen wird. Sollte der Feldweg mehrfach befahren werden, wird der Wärter die Firma die weitere Anlieferung in die Deponie untersagen.

Eine verkehrsrechtliche Beschilderung des Feldweges soll vorerst nicht erfolgen.

Herr Landes zeigt Luftbilder der Deponie. Die durchgeführten Schürfungen sind für die Dokumentation der geologischen Sperre hinsichtlich des Wasserschutzes. Sollte an manchen Stellen keine ausreichende Lehmschicht vorhanden sein, müsste entsprechendes Material im laufenden Betrieb eingebaut werden.

Gemeinderätin Meier erscheint wieder im Sitzungssaal.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Erlass der Satzung der Gemeinde Denkendorf über den Betrieb des Wertstoffhofes, der Kompostieranlage und des Bauaushublagerplatzes (DK-0 Deponie) in der vorgelegten Form.

Die Deponie ist samstags von 8.00 bis 16.00 Uhr geöffnet. Für die Anlieferung in der Kernzeit, Montag - Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr, ist für den einzelnen Anliefernden pro Tag eine pauschale von 15,-- € zu entrichten.

In Absprache mit dem Wärter ist eine Anlieferung außerhalb der Anliefer- und Kernzeit möglich. Pro angefangene Stunde sind hier 20,-- € pro Stunde zusätzlich zur Kippgebühr zu entrichten.

Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses. Die Gebühr für die Anlieferung von Erdaushub an den Bauaushublagerplatz (KD-0 Deponie) Dörndorf beträgt 7,40 €/cbm. Die Schätzung erfolgt auf Grund der Angaben in den Anlieferformulare und schlussendlich durch den Wärter.

Die Satzung soll am 10.05.2021 in Kraft treten. Die Verwaltung wird beauftragt, den Erlass der Satzung entsprechend zu vollziehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

Weiter wird dem Gemeinderat mitgeteilt, dass durch den Einbau von Schroppen (größere Steine mit einer Korngröße zwischen 32 und 63 mm) die Befahrbarkeit verbessern würde. Die Kosten belaufen sich auf ca. 14.000, -- € für den gezeigten Schotterweg. Der Gemeinderat zeigt sich mit dem Einbau der Schroppen einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	16

Aus dem Gemeinderat wird vorgebracht nochmals die Kosten eines Strom und Wasseranschlusses vom Gewerbegebiet BA I zur Grüngutdeponie zu ermitteln.

Dateianlagen:



betriebsatzung.pdf



deponie_doe_-_kalkulation_april_2021.pdf



deponie_doe_-_kalkulation_ii_april_2021.pdf



deponie_doe_-_bericht_schuellermann.pdf



gebuehrensatzung.pdf

TOP 19: Weitere Informationen

Bürgermeisterin Forster informiert, dass ab dem 6. Mai in Denkendorf eine Corona-Schnellteststation in Betrieb geht.

Träger ist die Gemeinde in Kooperation mit dem Bayerischen Roten Kreuz und der FFW Denkendorf.

Die Anmeldung mit Terminvergabe erfolgt über das Landratsamt Eichstätt.

Getestet wird donnerstags von 18 bis 20 Uhr und samstags von 10 bis 12 Uhr. Die Teststation ist am Eingang der Schulsporthalle aufgebaut.

Bürgermeisterin Forster teilt mit, dass mit Wirkung vom 01.08.2021 Frau Karin Schiebel, bisher Konrektorin an der Grundschule Gaimersheim, die Schulleitung der Grund- und Mittelschule Denkendorf übernimmt.

Herr Landes informiert, dass der Bebauungsplan Nr. 21 a) der Gemeinde Denkendorf in einer Broschüre des Landkreises DONAU-RIES als Muster eines Innerortsbebauungsplanes aufgenommen wurde.

Bürgermeisterin Forster informiert, dass Anträge der SPD über den Rückbau eine Stromtrasse in Gelbsee, der FW hinsichtlich der Kläranlage Denkendorf eingegangen sind. Die Anträge werden aktuell bearbeitet und werden in den nächsten Sitzungen behandelt werden.

Herr Landes teilt mit, dass der Förderbescheid für den Mobilfunk und Breitbandausbau eingegangen ist. Aktuell wird die bereits getätigte Abfrage zur Breitbandnutzung von der Verwaltung aufgearbeitet. Die Ergebnisse des Verfahrens werden nach und nach auf der gemeindlichen Homepage veröffentlicht werden.

Herr Landes erklärt weiter, dass ein eigenwirtschaftlicher Ausbau von "Glasfaser" im Rahmen der Verfahren ebenfalls abgefragt wird. Die Daten der Gemeinde Denkendorf werden auf einer öffentlichen Online-Plattform hochgeladen.

Weiter wird der Antrag der CSU auf Erneuerung des Zaunes am Spielplatz Zandt in der PPP gezeigt. Die Erneuerung des Zaunes an der Süd-, Ost- und Westseite soll im Rahmen des Unterhaltes erfolgen. Eine weitere Einzäunung zur Straße soll erst erörtert werden und ggf. abschließend dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Weiter wird ein möglicher Käferholzlagerplatz in Bitz und zwischen Denkendorf und Schönbrunn gezeigt. Aus dem Gemeinderat wird erklärt, dass ein entsprechender Platz von der Gemeinde gesucht werden soll. Gespräche mit dem Förster sind zu führen.

Aus dem Gemeinderat wir hinterfragt, wer die Holzbewirtschaftung bzw. die Verjüngung der gemeindlichen Wälder koordiniert.

Herr Landes erwidert, dass die durch unseren Förster, Herrn Dütsch, fachgerecht erledigt wird.

Anschließend verließt Kämmerin Reitzer das Schreiben der Kommunalaufsicht zum Fall Greensillbank. Die Verwaltung der Gemeinde Denkendorf hat am 30.03.2021 die Rechtsaufsichtsbehörde gebeten die Vorgänge der Gemeinde Denkendorf im Fall Greensillbank zu beurteilen und auch die Beauftragung eines externen Wirtschaftsprüfers angefragt. Insbesondere auf die Auslegung der Beschlüsse vom 27.11.2008 und 31.07.2014 wurde nochmals verwiesen.

Die gesetzliche Einlagensicherung ist im Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) geregelt. Hier ist vorgesehen, dass alle Banken einem Einlagensicherungssystem angehören müssen. Ein gesetzliches Einlagensicherungssystem ist dabei die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken (EdB).

Im Weiteren gibt es als freiwilliges Einlagensicherungssystem der privaten Banken den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. (BdB), der in eigener Verantwortung betrieben wird.

Aus § 6 Ziffer 10 des EinSiG, das seit 28.05.2015 gilt, ergibt sich, dass Einlagen staatlicher Stellen, u.a. einer kommunalen Gebietskörperschaft nicht entschädigt werden.

Bzgl. Der freiwilligen Einlagensicherung ergibt sich aus dem Statut des Einlagensicherungsfonds (§ 6 Ziffer 4 Buchst. D) Entsprechendes.

Im Beschluss des Gemeinderates vom 27.11.2008 wurde festgelegt, dass bei einer Geldanlage Voraussetzung sein soll, dass die Bank ausreichend über den deutschen Einlagensicherungsfonds abgedeckt ist.

Weiter wurde im Beschluss vom 31.07.2014 die Einschränkung auf eine Bank im Stammhaus in Deutschland, im Ausnahmefall im Stammhaus im westlichen Ausland festgelegt.

Durch die o.g. Ausschüsse für eine Entschädigung ab dem 28.05.2015 (gesetzlich) bzw. 01.10.2017 (freiwillig) wurde der in 2008 getroffene Beschluss hinfällig, da eine entsprechende Sicherung über den deutschen Einlagensicherungsfonds - über den BdB (und auch nicht über den EdB) für Kommunen nicht mehr bestand.

Dieser Wegfall betraf alle Banken und nicht nur die Greensill-Bank, sodass die Gemeinde bei keiner anderen Bank eine Einlagensicherung hätte erhalten können.

Der Bayerische kommunale Prüfungsverband (BKPV) vertritt hier die Meinung, dass der Wegfall der Einlagensicherung nicht automatisch bedeutet, dass eine Anlage bei Privatbanken nicht mehr möglich ist.

Er hat deshalb in seiner Veröffentlichung "Geldanlagen aus der Prüfungs- und Beratungstätigkeit" im Geschäftsbericht 2017 ausreichende Möglichkeiten, die der Information über die finanzielle Situation der Privatbanken dienen, aufgezeigt und verschiedene Überlegungen bzw. Aspekte dargelegt, die einer Geldanlage bei Privatbanken aus der Sicht der überörtlichen Prüfung nicht ausschließen.

Der BKPV hat hier jedoch auch klar formuliert, dass es offenbleibt (insbesondere unter Berücksichtigung der personellen und fachlichen Rahmenbedingungen vor Ort), wie eine Kommune konkret eine sorgfältige Prüfung vornehmen kann bzw. welche Informationsquellen sie benutzen soll. Einen fest einzuhaltenden "Fahrplan" für eine entsprechende Beurteilung gibt es also nicht.

Aus den uns vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass die Gemeinde vor der Entscheidung für die Greensill-Bank Überlegungen angestellt und Informationen eingeholt hat zum Sitz des Stammhauses der Bank, sowie zum Rating der Bank: Die Greensill-Bank ist ein deutsches Kreditinstitut mit Sitz in Bremen und hatte zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung ein positives Rating (nach unseren Recherchen war diese A-; dieses Rating ist gleichauf mit dem der besten deutschen privaten Banken).

In diesem Zusammenhang hat sich die Gemeinde auch eines erfahrenen Maklers bedient, mit dem sie bereits langjährig zusammenarbeitet.

Auch waren zu Zeitpunkt der Anlageentscheidung keinerlei Maßnahmen der BAFin gegenüber der Greensill-Bank bekanntgemacht.

Darüber hinaus ist bei der Gemeinde, so wie es auch der BKPV empfiehlt, eine Streuung ihrer bisherigen Festgeldanlagen auf verschiedene Banken zur Risikominimierung dokumentiert.

Der Inhalt des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.11.2008 wurde durch den Wegfall der Entschädigungsmöglichkeit durch die Rechtsänderung zum 28.05.2015 hinfällig. Dem vom Gemeinderat ausgedrückten Willen des Beschlusses, Anlagen mit einer gewissen Absicherung zu tätigen, hat die Verwaltung dadurch Rechnung getragen, dass die vom kommunalen Prüfungsverband angeführten ersatzweise zu beachtenden Kriterien vor der Anlage bei der Greensill-Bank Berücksichtigung gefunden haben.

Aus der Zusammenschau der genannten Punkte ergibt sich, dass aus unserer Sicht die Gemeinde Denkendorf die Anlage - auch unter Wertung der vorliegenden Beschlüsse - bei der Greensill-Bank tätigen durfte.

Ein fahrlässiges Handeln von Mitarbeitern der Gemeinde bzw. rechtswidriges Handeln der Bürgermeisterin ist hier nicht ersichtlich; für Tatbestände wie Vorsatz, Verletzung der Dienstpflicht, Betrug o.ä. gibt es keine Anhaltspunkte.

Ergänzend teilen wir mit, dass für den Gemeinderat kein Anspruch auf Information zu Rechtsänderungen besteht, auch wenn dies ggf. wünschenswert wäre.

Es steht der Gemeinde darüber hinaus frei, sich eines externen Sachverständigen zu bedienen; dies berührt jedoch nicht die originäre Zuständigkeit der Rechtsaufsichtsbehörde bzw. der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle in der Sache.

Nicht öffentlicher Teil:

TOP 20: -

TOP 21: -

TOP 22: -

TOP 23: -

TOP 24: -

TOP 25: -

TOP 26: -

TOP 27: -

TOP 28: -

TOP 29: -

TOP 30: -

TOP 31: -

TOP 32: -

TOP 33: -

TOP 34: -

TOP 35: -

gedruckt am: 02.07.2021
Wirth, Claus

gedruckt am: 02.07.2021
Wirth, Claus

[zurück zur Übersicht](#)

Gemeinde Denkendorf

Wassertal 2 · 85095 Denkendorf · Tel.: 08466 9416-0 · poststelle@gemeinde-denkendorf.de

gedruckt am: 02.07.2021

Wirth, Claus

gedruckt am: 02.07.2021

Wirth, Claus